

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0821/2018**

Datum: 20.11.2018

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01.1 - Bürgermeisterbereich,
30 - Rechtsamt

Betrifft: Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	06.12.2018	Vorberatung
Hauptausschuss	13.12.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

- Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

ANLAGE 6 zur BV-0064-2019 - Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde (BV-0821-2018)

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2019	Auswand	11.10	542100	95.300,00	111.000,00
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
2019	Auszahlung	11.10	742100	95.300,00	111.000,00
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Die zusätzlichen Mittel werden aus nicht verbrauchten Mitteln des Haushaltsjahres 2018 bereitgestellt.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Auf der Grundlage des in der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2018 gefassten Beschlusses-Nr. 39/320/18 „Sitzungsgeld für Vertreter der städtischen Beiräte“ wurde die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde hinsichtlich der Zahlung eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder von Beiräten gemäß Hauptsatzung der Stadt Eberswalde, die an den Sitzungen der städtischen Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen, überarbeitet und im Zuge dessen wurde festgestellt, dass diese an die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzupassen ist.

Die nunmehr zur Beschlussfassung von der Verwaltung vorgeschlagene Fassung beinhaltet u. a. folgende Änderungen:

- Anpassung von Gemeindeordnung des Land Brandenburg an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- klarere Definition des Geltungsbereiches
- die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen wurden in Anlehnung an die Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) angepasst, die landesweit als Orientierungshilfe dient entsprechend des Runderlassens in kommunalen Angelegenheiten des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Nr. 2/2004

ANLAGE 6 zur BV-0064-2019 - Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde (BV-0821-2018)

- die Zahlungen an die Stellvertreter/innen wurden dem tatsächlichen Aufwand angepasst
- detailliertere Festlegung hinsichtlich der monatlichen Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher/innen entsprechend der Einwohnerzahl
- bei den Ortsvorstehern/innen wurde das Sitzungsgeld in eine pauschale Entschädigung vorgenommen, um so den Aufwand für die ehrenamtlich Tätigen zu minimieren
- erstmalige Zahlung eines Sitzungsgeldes für Mitglieder eines Beirates entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde für die Teilnahme an Sitzungen der städtischen Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Beirates haben
- einheitliche Festlegung der Höhe des zu zahlenden Sitzungsgeldes im Hinblick auf die Gleichbehandlung der ehrenamtlich Tätigen und dem damit verbundenen Aufwand pro Sitzung

Beabsichtigt ist, dass die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde nach erfolgter Beschlussfassung ab dem 01.01.2019 in Kraft treten soll.

Anlage

zur Beschlussvorlage BV/0821/2018 „Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde“

. zur AWF-Sitzung am 06.12.18; . zur HA-Sitzung am 13.12.18; zur StVV-Sitzung am 18.12.18

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3, 28, 30, 43 und 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der Stadtverordneten, der sachkundigen Einwohner, der Ortsvorsteher und der Mitglieder der Ortsbeiräte in der Stadt Eberswalde.

§ 2

Grundsätze

Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte wird nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Mandat verbundene erhöhte Aufwand pauschal abgegolten wird. Pauschal abgegolten sind insbesondere ein angemessener zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für den angemessenen Bezug von Fachliteratur, Telefonate, Online-Recherchen etc. sowie unbeschadet des § 9 Absatz 2 Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (2) Sitzungsgeld ist spätestens nach drei Monaten auszuzahlen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 140 Euro.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Vorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in Höhe von 560 Euro.
2. für die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse in Höhe von 140 Euro.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, wird nur die Aufwandsentschädigung nach Nummer 1 gewährt. Dies gilt entsprechend für zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 Alternative 1 und 2.

(2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 1 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge.

§ 6

**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher
und Mitglieder der Ortsbeiräte**

(1) Ortsvorstehern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils wie folgt gewährt:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500	175 Euro
von 501 bis 750	245 Euro
von 751 bis 1.000	315 Euro
von 1.001 bis 1.500	430 Euro
von 1.501 bis 2.000	545 Euro
von 2.001 bis 2.500	585 Euro
von 2.501 bis 3.000	630 Euro
von 3.001 bis 3.500	665 Euro
von 3.501 bis 4.000	700 Euro
von 4.001 bis 5.000	750 Euro
über 5.000	780 Euro.

- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils wie folgt gewährt:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 5.000	25 Euro
von 5.001 bis 10.000	30 Euro
über 10.000	40 Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt.

§ 7

Sitzungsgeld

- (1) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro. Dies gilt entsprechend für Ortsvorsteher, wenn Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (2) Einem Mitglied eines Fachausschusses wird für die Leitung der Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist, es sei denn, das Mitglied erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 i.V.m. § 5 Absatz 2.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro.
- (4) Beiratsvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro, wenn Maßnahmen oder Beschlüsse behandelt werden, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Beirates haben.

§ 8

Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von maximal 10 Euro pro Stunde auf Antrag und gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

- (3) Der Verdienstaussfall wird monatlich für höchstens 35 Stunden erstattet.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

§ 9

Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Die Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.
- (2) Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen, sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn die Grenzen des Stadtgebiets überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die Sätze des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 22.11.2001 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Austauschseiten

**zur Anlage der Beschlussvorlage BV/0821/2018 „Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde“ - Änderungen sind rot dargestellt -
zur HA-Sitzung am 13.12.2018; zur StVV-Sitzung am 18.12.2018**

Anlage

**zur Beschlussvorlage BV/0821/2018 „Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde“
zur AWF-Sitzung am 06.12.18; zur HA-Sitzung am 13.12.18; zur StVV-Sitzung am 18.12.18**

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3, 28, 30, 43 und 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der Stadtverordneten, der sachkundigen Einwohner, der Ortsvorsteher und der Mitglieder der Ortsbeiräte **sowie der Beiratsvorsitzenden und deren Vertreter** in der Stadt Eberswalde.

§ 2

Grundsätze

Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte wird nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Mandat verbundene erhöhte Aufwand pauschal abgegolten wird. Pauschal abgegolten sind insbesondere ein angemessener zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für den angemessenen Bezug von Fachliteratur, Telefonate, Online-Recherchen etc. sowie unbeschadet des § 9 Absatz 2 Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (2) Sitzungsgeld ist spätestens nach drei Monaten auszuzahlen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 140 Euro.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Vorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:
 1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in Höhe von ~~560 Euro~~ **420 Euro**.
 2. für die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse in Höhe von 140 Euro.Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, wird nur die Aufwandsentschädigung nach Nummer 1 gewährt. Dies gilt entsprechend für zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 Alternative 1 und 2.
- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 1 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge.

§ 6

**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher
und Mitglieder der Ortsbeiräte**

- (1) Ortsvorstehern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils wie folgt gewährt:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500 bis 2.500	175 Euro
von 501 bis 750	245 Euro
von 751 bis 1.000	315 Euro
von 1.001 bis 1.500	430 Euro
von 1.501 bis 2.000	545 Euro
von 2.001 bis 2.500	585 Euro
von 2.501 bis 3.000	630 Euro
von 3.001 bis 3.500	665 Euro
von 3.501 bis 4.000	700 Euro
von 4.001 bis 5.000	750 Euro 350 Euro
über 5.000	780 Euro. 525 Euro.

- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils wie folgt gewährt:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 5.000 2.500	25 Euro
von 5.001 bis 10.000 2.501 bis 5.000	30 Euro
über 10.000 5.000	40 Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt.

§ 7

Sitzungsgeld

- (1) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **16 20** Euro.

Dies gilt entsprechend für die Sitzungen der Ortsbeiräte.

~~Dies gilt entsprechend für~~ Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern kann für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse ein Sitzungsgeld gewährt werden, wenn Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

- (2) Einem Mitglied eines Fachausschusses wird für die Leitung der Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist, es sei denn, das Mitglied erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 i. V. m. § 5 Absatz 2.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **16 20** Euro.
- (4) Beiratsvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **16 20** Euro, wenn Maßnahmen oder Beschlüsse behandelt werden, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Beirates haben.

§ 8

Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von maximal 10 Euro pro Stunde auf Antrag und gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird monatlich für höchstens 35 Stunden erstattet.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

§ 9

Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Die Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.
- (2) Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen, sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn die Grenzen des Stadtgebiets überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die Sätze des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

ANLAGE 6 zur BV-0064-2019 - Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde (BV-0821-2018)

Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 22.11.2001 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Fraktion UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde

Zur Beschlussvorlage Nr.: **BV/0821/2018**
Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde
- öffentlich -

Änderungsantrag

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde beschließt:

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete gem. § 4 der Anlage zur Beschlussvorlage beträgt **160 Euro**.
2. Für die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 5 Abs. (1) Tz. 2 der Anlage zur Beschlussvorlage in Höhe von **180 Euro**, für die Vorsitzenden der Fachausschüsse in Höhe von **170 Euro** gewährt.

Begründung:

Die in der Sachbegründung der Beschlussvorlage aufgeführte Argumentation berücksichtigt in zu geringem Maße den Umstand, dass auch künftig die mit der Tätigkeit der Stadtverordneten, der Fraktions- und Fachausschussvorsitzenden verbundenen Aufgaben an Komplexität gewinnen werden. Die bisherigen Beträge für Aufwandsentschädigungen wurden 2003 beschlossen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen eine nachhaltige Lösung für die kommenden 10 Jahre ermöglichen.

Carsten Zinn
Fraktionsvorsitzender



Änderungsantrag zu BV/0821/2018 Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	06.12.2018	Beratung
Hauptausschuss	13.12.2018	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde beschließt:

In die zu verabschiedende Entschädigungssatzung wird eine Regelung eingefügt, dass Mitglieder temporärer Arbeitskreise oder Kommissionen, die durch die Stadtverordnetenversammlung gebildet wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € erhalten.

Sachverhaltsbegründung:

Es wurden in der Vergangenheit Arbeitskreise oder Arbeitsgruppen (z.B. Flächennutzungsplan, Schorfheide und Erschließung von Wohngebieten), sowie dauerhaft „AG Ehrenamt“ und Runder Tisch „Rad- und Gehwegsanierung“ gebildet, die nach unserer Meinung der Wichtigkeit eines Fachausschusses in nichts nachstehen. Hier sollte eine Gleichstellung erfolgen.

Götz Herrmann
Fraktionsvorsitzender